

Ausgabe 01/2017

# AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst  
von AnwaltsGebühren.Online*

**Herausgeber**

Norbert Schneider

**Ständige Mitarbeiter**

Heinrich Hellstab

Udo W. Henke

Peter Moch

Julia Bettina Onderka

Herbert P. Schons



DeutscherAnwaltVerlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Verfahrenswerte sind im FamGKG geregelt

Verfahrenswerte gelten auch für den Anwalt

Werte verschiedener Gegenstände sind zusammenzurechnen

## Die Verfahrenswerte in Familiensachen – 1. Teil

### I. Überblick

Die Verfahrenswerte in Familiensachen sind seit dem 1.9.2009 durch das FG-ReformG abschließend in den §§ 33 bis 52 FamGKG geregelt. Dabei sind die Allgemeinen Wertvorschriften in den §§ 33 bis 42 FamGKG und die Besonderen Wertvorschriften in den §§ 43 bis 52 FamGKG enthalten.

Ein Rückgriff auf andere Gesetze – wie es z.B. das GKG in § 48 Abs. 1 S. 1 kennt – ist nicht vorgesehen. Lediglich in den §§ 36 Abs. 1 und 46 Abs. 1 FamGKG findet sich jeweils eine Rechtsfolgenverweisung auf bestimmte Vorschriften des GNotKG.

Die Verfahrenswerte des FamGKG gelten auch für den Gegenstand der Anwaltsgebühren (§§ 23 Abs. 1 S. 1, 32 Abs. 1 RVG), und zwar auch dann, wenn der Anwalt nur außergerichtlich tätig wird (§ 23 Abs. 1 S. 3 RVG).

Fehlerhafte Wertfestsetzungen in Familiensachen sind leider an der Tagesordnung. Der Anwalt ist daher hier besonders gehalten, gerichtliche Wertfestsetzungen zu überprüfen und ggf. aus eigenem Recht (§ 32 Abs. 2 RVG) Beschwerde gegen eine zu niedrige Wertfestsetzung einzulegen.

Mit diesem Beitrag soll ein Überblick über die einzelnen Wertvorschriften und die hierzu seit Inkrafttreten des FG-ReformG ergangene Rechtsprechung gegeben werden.

### II. Allgemeine Wertvorschriften

#### 1. § 33 FamGKG (Grundsatz)

(1) In demselben Verfahren und in demselben Rechtszug werden die Werte mehrerer Verfahrensgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

(2) Der Verfahrenswert beträgt höchstens 30 Millionen Euro, soweit kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist.

#### a) Überblick

In § 33 FamGKG werden zwei Grundsätze geregelt: die Zusammenrechnung der Werte einzelner Verfahrensgegenstände und der Höchstwert.

#### b) Zusammenrechnung

Die Werte mehrerer Gegenstände sind, sofern das FamGKG nichts Abweichendes bestimmt, zusammenzurechnen (§ 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG).

#### c) Additionsverbot

Eine wichtige Ausnahme vom Grundsatz der Zusammenrechnung findet sich in § 33 Abs. 1 S. 2 FamGKG (entspricht § 48 Abs. 4 GKG a.F.). Wird aus einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch im selben Verfahren ein vermögensrechtlicher Anspruch hergeleitet, dann gilt nur der höhere Wert. Diese Regelung betrifft vor allem den Fall, dass ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft (§ 169 Nr. 1 FamFG) mit einem Verfahren auf Mindestunterhalt nach § 237 FamFG gem. § 179 Abs. 1 S. 2 FamFG verbunden wird.

#### Beispiel

Das Kind beantragt im Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft zugleich gem. §§ 179 Abs. 1 S. 2, 237 FamFG die Zahlung eines monatlichen Unterhalts in Höhe des Mindestbetrags. Der Wert für den Feststellungsantrag wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt

(§ 47 Abs. 1 FamGKG) und der Wert für den Zahlungsantrag auf (12 x 246,00 EUR =) 2.952,00 EUR (§§ 35, 51 FamGKG).

Es gilt gem. § 33 Abs. 1 S. 2 FamGKG nur der höhere Wert, hier also der Wert des Zahlungsantrags mit 2.952,00 EUR.

#### d) Höchstwert

Nach § 33 Abs. 2 FamGKG beträgt der Höchstwert 30 Mio. EUR, soweit kein geringerer Höchstwert vorgesehen ist, wie z.B. bei der Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung (§ 36 Abs. 3 FamGKG: 1 Mio. EUR), bei der Scheidung (§ 43 Abs. 1 S. 2 FamGKG: 1 Mio. EUR) oder beim Auffangwert in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten (§ 42 Abs. 2 FamGKG: 500.000,00 EUR) und in den „übrigen Kindschaftssachen“ (§ 46 Abs. 3 FamGKG: 1 Mio. EUR).

Höchstwert 30 Mio. EUR

## 2. § 34 FamGKG (Zeitpunkt der Wertberechnung)

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der den jeweiligen Verfahrensgegenstand betreffenden ersten Antragstellung in dem jeweiligen Rechtszug entscheidend. In Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr maßgebend.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Wertberechnung unterscheidet das Gesetz zwischen Verfahren, die auf Antrag eingeleitet werden, und Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden.

#### a) Antragsverfahren

Abzustellen ist in Antragsverfahren auf den Zeitpunkt der den jeweiligen Verfahrensgegenstand betreffenden ersten Antragstellung (§ 34 S. 1 FamGKG). Wichtig ist dabei der Eingang des die Instanz einleitenden Antrags, der schriftsätzlich zu Protokoll der Geschäftsstelle oder auch in der mündlichen Verhandlung gestellt werden kann. Nachträgliche Wertveränderungen sind unerheblich. Bedeutung hat diese Vorschrift vor allem in Ehesachen, für die u.a. auf das dreifache Monateinkommen und das Vermögen abgestellt wird (§ 43 Abs. 2 FamGKG). Maßgebend ist insoweit das Einkommen der letzten drei Monate vor Einreichung des Scheidungsantrags und das aktuelle Vermögen bei Einreichung. Nachträgliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unerheblich.

Zeitpunkt der Antragstellung ist maßgebend

#### b) Verfahren von Amts wegen

In Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet worden sind, fehlt es an einer Antragstellung. Das Gesetz stellt in diesem Fall auf den Zeitpunkt ab, zu dem die (Gerichts-)Gebühr fällig wird (§ 34 S. 2 FamGKG). Die Fälligkeit wiederum ergibt sich aus den §§ 9 bis 11 FamGKG, wobei für Amtsverfahren nur eine Fälligkeit nach § 11 FamGKG in Betracht kommt.

Zeitpunkt der Fälligkeit der Gerichtsgebühr ist maßgebend

Zu diesen Amtsverfahren zählen alle Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können, auch wenn im konkreten Fall der „Antrag“ von einem Beteiligten gestellt worden ist. Dieser „Antrag“ gilt dann als Anregung, das Verfahren von Amts wegen einzuleiten. Ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Antragstellung durch einen Beteiligten wäre auch gar nicht möglich, da häufig auch Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens wertbildende Kriterien sind. Diese können aber erst bei Beendigung des Verfahrens beurteilt werden.

#### Beispiel: Amtsverfahren

**Der Kindesvater beantragt eine Regelung zum Umgangsrecht mit dem gemeinsamen Kind.**

Da es sich um ein Verfahren handelt, das von Amts wegen eingeleitet werden kann, ist auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gerichtsgebühr abzustellen, nicht auf den Eingang des Antrags des Kindesvaters.

1. In Amtsverfahren wird der Wert, anders als in Antragsverfahren, anhand einer vollständigen Sicht auf das abgeschlossene Verfahren bemessen. Ob der Wert zu Verfahrensbeginn bei einer Aussicht auf den zu erwartenden Verfahrensverlauf höher oder niedriger hätte angesetzt werden müssen, bleibt unbeachtet.

2. Der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt für die Wertbemessung einer Umgangssache ist die Beendigung des Verfahrens, weil es auch dann von Amts wegen eingeleitet wird, wenn ein bestimmter Antrag dazu anregt. Die Umstände, die für die Bewertung von Bedeutung sind, sind so zu berücksichtigen, wie sie bei Verfahrensabschluss tatsächlich gegeben sind.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.6.2016 – 13 WF 126/16, AGS 2016, 526 = NZFam 2016, 1109 = FamRZ 2017, 56

### 3. § 35 FamGKG (Geldforderung)

Ist Gegenstand des Verfahrens eine bezifferte Geldforderung, bemisst sich der Verfahrenswert nach deren Höhe, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Soweit eine bezifferte Geldforderung geltend gemacht wird, ist gem. § 35 FamGKG deren Wert maßgebend. Die Vorschrift betrifft vor allem Unterhaltsforderungen und Forderungen auf Zugewinnausgleich, gilt aber ebenso für sonstige Zahlungsansprüche.

Maßgebend ist immer der verlangte Betrag. Ein Abschlag wegen eines bloßen Titulierungsinteresses ist nicht mehr möglich, etwa bei einer Titulierungsklage in Unterhaltssachen.

**Klagt der Unterhaltsgläubiger auf Unterhalt, obwohl der Unterhaltsschuldner den laufenden Unterhalt regelmäßig pünktlich und freiwillig zahlt, weil er einen Vollstreckungstitel über den laufenden Unterhalt erhalten will, richtet sich der Verfahrenswert gem. § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG nach dem vollen Unterhalt der auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate. Dass es dem Antragsteller nur um das sog. „Titulierungsinteresse“ geht, ist unerheblich.**

OLG Hamburg, Beschl. v. 13.3.2013 – 7 WF 21/13, AGS 2013, 184 = MDR 2013, 600 = NJW-Spezial 2013, 251 = RVGprof. 2013, 73 = FamFR 2013, 185 = RVGreport 2013, 244

### 4. § 36 FamGKG (Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung)

(1) Wenn in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung ist, bemisst sich der Verfahrenswert nach dem Wert des zugrunde liegenden Geschäfts. § 38 des Gerichts- und Notarkostengesetzes und die für eine Beurkundung geltenden besonderen Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Mehrere Erklärungen, die denselben Gegenstand betreffen, insbesondere der Kauf und die Auflassung oder die Schulderklärung und die zur Hypothekenbestellung erforderlichen Erklärungen, sind als ein Verfahrensgegenstand zu bewerten.

(3) Der Wert beträgt in jedem Fall höchstens 1 Million Euro.

#### a) Vermögensrechtliche Angelegenheit

§ 36 FamGKG regelt den Wert in Verfahren, die die Genehmigung oder Ersetzung einer Erklärung in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit betreffen. Maßgebend ist der Wert des zu-

Kein Titulierungsabschlag

Verweisung auf GNotKG

grunde liegenden Geschäfts. Insoweit wird seit dem 1.8.2013 auf die einschlägigen Vorschriften des GNotKG verwiesen (§ 36 Abs. 1 S. 2 FamGKG). Mehrere Erklärungen, die denselben Gegenstand betreffen, sind als ein Verfahrensgegenstand zu bewerten (§ 36 Abs. 2 FamGKG). Der Wert darf höchstens 1 Mio. EUR betragen. So ist z.B. der Antrag eines Ehegatten gegen den anderen auf Zustimmung zur Veräußerung einer gemeinsamen Immobilie nach § 36 Abs. 1 Satz 1 FamGKG zu bewerten.

**Anträge auf Zustimmung zur Veräußerung einer gemeinsamen Immobilie durch den anderen Ehegatten sind gem. § 36 Abs. 1 S. 1 FamGKG nach dem objektiven Verkehrswert des betreffenden Anteils zu bewerten. Auf der Immobilie lastende Verbindlichkeiten sind nicht in Abzug zu bringen.**

OLG Frankfurt, Beschl. v. 9.9.2016 – 5 WF 168/16, AGS 2017, 48

**Der Verfahrenswert der Zustimmung zum Verkauf eines im Miteigentum stehenden Gegenstands bestimmt sich gem. § 36 Abs. 1 S. 1 FamGKG i.V.m. § 40 Abs. 2 S. 1 KostO nach dem Wert des Anteils der Mitberechtigung des Zustimmungspflichtigen.**

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.9.2013 – 18 WF 164/13, AGS 2014, 414 = FamRZ 2014, 1225

#### b) Nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit

Für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten enthält § 36 FamGKG keine Regelung. Hier ist der Wert daher nach der allgemeinen Auffangregelung des § 42 Abs. 2 FamGKG zu bewerten.

Auffangwert

### 5. § 37 FamGKG (Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten)

(1) Sind außer dem Hauptgegenstand des Verfahrens auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten betroffen, wird deren Wert nicht berücksichtigt.

(2) Soweit Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten ohne den Hauptgegenstand betroffen sind, ist deren Wert maßgebend, soweit er den Wert des Hauptgegenstands nicht übersteigt.

(3) Sind die Kosten des Verfahrens ohne den Hauptgegenstand betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptgegenstands nicht übersteigt.

#### a) Zinsen, Früchte oder Nutzungen neben der Hauptforderung

Werden neben der Hauptforderung auch Zinsen, Früchte oder Nutzungen als Nebenforderung geltend gemacht, so werden deren Werte nach § 37 Abs. 1 FamGKG dem Wert der Hauptforderung nicht hinzugerechnet.

Nebenforderungen bleiben außer Ansatz

Voraussetzung für das Additionsverbot nach § 37 Abs. 1 FamGKG ist eine Abhängigkeit zur Hauptsache. Eine solche Abhängigkeit ist nur gegeben, wenn die Hauptsache auch anhängig ist. Soweit Zinsen oder Kosten aus nicht (mehr) anhängigen Gegenständen geltend gemacht werden, ist ihr Wert zu berücksichtigen.

Nebenforderungen können zur Hauptforderung werden

#### **Beispiel: Kosten aus erledigter Hauptforderung**

Der sich bereits in Verzug befindende Ehemann wird außergerichtlich durch den Anwalt der Ehefrau aufgefordert, 12.000,00 EUR Gesamtschuldnerausgleich zu zahlen. Er zahlt freiwillig 7.500,00 EUR. Wegen der weiteren 4.500,00 EUR wird bei Gericht ein Zahlungsantrag eingereicht. Der Anwalt rechnet außergerichtlich wie folgt ab:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 12.000,00 EUR)	785,20 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	805,20 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	152,99 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>958,19 EUR</b>

Diesen Betrag macht die Ehefrau als materiell-rechtlichen Schaden mit geltend.

Der Wert des restlichen Zahlungsantrags beläuft sich auf **4.500,00 EUR**.

Die mit eingeklagten 958,19 EUR Anwaltskosten aus 12.000,00 EUR sind anteilig, soweit aus 7.500,00 EUR entstanden, nach § 37 Abs. 2 FamGKG bei der Wertbemessung zu berücksichtigen. Ausgehend von einer 1,3-Geschäftsgebühr, ist daher folgender Anteil den vorgerichtlichen Kosten Hauptforderung und damit Wert erhöhend zu berücksichtigen:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 7.500,00 EUR)	592,80 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	612,80 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	116,43 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>729,23 EUR</b>

Der Verfahrenswert beläuft sich damit auf insgesamt **(4.500,00 EUR + 729,23 EUR =) 5.229,23 EUR**.

**Eingeklagte vorprozessuale Anwaltskosten sind als streitwerterhöhender Hauptanspruch zu berücksichtigen, soweit sie sich auf einen ursprünglich geltend gemachten Anspruch beziehen, der nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden ist.**

BGH, Beschl. v. 17.2.2009 – VI ZB 60/07, AGS 2009, 344 = FamRZ 2009, 867 = VersR 2009, 806 = SVR 2009, 312 = Schaden-Praxis 2009, 380 = NJW-Spezial 2009, 380

### Nebenforderungen ohne Hauptforderung

#### b) Zinsen, Früchte oder Nutzungen ohne die Hauptforderung

Sind Zinsen, Früchte oder Nutzungen ohne die Hauptsache betroffen, ist deren Wert maßgebend, wobei der Wert der Hauptsache nicht überschritten werden darf (§ 37 Abs. 2 FamGKG). Für die Gerichtsgebühren sind solche Anwendungsfälle selten.

#### **Beispiel: Nebenforderung ohne Hauptforderung (Gericht)**

Die Ehefrau hatte einen Mahnbescheid über Forderungen aus Gesamtschuldnerausgleich nebst Zinsen erwirkt. Der Ehemann zahlt daraufhin die rückständigen Beträge. Wegen der Zinsen legt er Widerspruch ein, so dass insoweit das streitige Verfahren durchgeführt wird.

Der Wert des Mahnverfahrens berechnet sich nach der verlangten Hauptforderung. Der Verfahrenswert des streitigen Verfahrens berechnet sich dagegen nur nach dem Wert der Zinsen.

Bedeutung hat diese Regelung eher für die Anwaltsgebühren, da hier Stufenwerte vorkommen können.

#### **Beispiel: Nebenforderung ohne Hauptforderung (Anwalt)**

Die Ehefrau hatte Zugewinnausgleich nebst Zinsen verlangt. Der Ehemann zahlt daraufhin den verlangten Zugewinn, so dass die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wird. Über die Zinsen wird verhandelt und ein Vergleich geschlossen.

Die Gerichtsgebühr (Nr. 1220 FamGKG-KostVerz.) richtet sich nach dem Wert der Hauptforderung. Für die Anwälte richtet sich nur die Verfahrensgebühr nach dem Wert der Hauptforderung. Die Termins- und Einigungsgebühr richten sich dagegen nur nach dem Wert der Zinsen, der allerdings den Wert der Hauptforderung nicht übersteigen darf.

### c) Kosten des Verfahrens

Sind (Verfahrens-)Kosten ohne die Hauptsache betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, der wiederum den Wert der Hauptsache nicht überschreiten darf (§ 37 Abs. 3 FamGKG). Auch dies entspricht der bisherigen Regelung (§ 43 GKG). Die Bedeutung dieser Vorschrift ist allerdings gering, da es kaum Verfahren gibt, in denen sich die Gerichtsgebühren nach dem Wert der Kosten richten.

#### Beispiel: Kosten ohne Hauptforderung (Gericht)

Die Ehefrau hatte einen Mahnbescheid über Forderungen aus Gesamtschuldnerausgleich nebst Zinsen erwirkt. Der Ehemann zahlt daraufhin die verlangten Beträge. Wegen der Kosten des Mahnverfahrens legt er Widerspruch ein, so dass insoweit das streitige Verfahren durchgeführt wird.

Der Wert des Mahnverfahrens berechnet sich nach der verlangten Hauptforderung. Der Verfahrenswert des streitigen Verfahrens berechnet sich dagegen nur nach dem Wert der Kosten des Mahnverfahrens.

Bedeutung hat auch diese Regelung mehr für die Anwaltsgebühren, da hier Stufenwerte vorkommen können.

#### Beispiel: Kosten ohne Hauptforderung (Anwalt)

Die Ehefrau hatte Gesamtschuldnerausgleich verlangt. Der Ehemann zahlt daraufhin den verlangten Betrag, so dass die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wird. Die Beteiligten verhandeln sodann nur noch über die Kosten des Verfahrens.

Die Gerichtsgebühr (Nr. 1220 FamGKG-KostVerz.) richtet sich wiederum nach dem Wert der Hauptforderung. Für die Anwälte richtet sich nur die Verfahrensgebühr nach dem Wert der Hauptforderung. Die Terminsgebühr richtet sich dagegen nur nach dem Wert der Kosten, der allerdings wiederum den Wert der Hauptforderung nicht übersteigen darf.

## 6. § 38 FamGKG (Stufenantrag)

Wird mit dem Antrag auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der Antrag auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Antragsgegner aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.

### a) Überblick

§ 38 FamGKG regelt den Wert eines Stufenantrags, also eines Antrags, mit dem ein Anspruch auf Rechnungslegung oder Erstellung eines Vermögensverzeichnisses und/oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit einem zunächst unbezifferten Leistungsantrag verbunden wird (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 254 ZPO). In diesen Fällen liegt eine objektive Antragshäufung vor. Alle Ansprüche werden sofort rechtshängig und sind daher gesondert zu bewerten, wobei der zunächst noch unbezifferte Leistungsantrag zu schätzen ist. Entgegen § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG werden die Werte jedoch nicht zusammengerechnet. Vielmehr gilt nach § 38 FamGKG nur der höhere Wert.

Kosten ohne Hauptforderung

Höherer Wert ist maßgebend



Höher Wert auch bei vorzeitiger Erledigung maßgebend

### b) „Normalfall“

#### Beispiel: Normalfall

Die Antragstellerin hatte Stufenantrag auf Auskunft und auf Zahlung eines noch zu beziffernden Unterhalts erhoben. Zunächst wird über die Auskunft verhandelt und der Antragsgegner zur Auskunft verpflichtet. Nach Auskunftserteilung wird zur Höhe verhandelt und entschieden. Die Werte werden wie folgt festgesetzt: Auskunft 1.500,00 EUR; Zahlung 6.000,00 EUR.

Abzurechnen ist gem. § 38 FamGKG nach dem höheren Wert, also nach 6.000,00 EUR.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	480,20 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	91,24 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>571,44 EUR</b>

### b) Rücknahme oder Erledigung vor Verhandlung

Der Wert der Leistungsstufe gilt auch dann, wenn sich das Verfahren vor der mündlichen Verhandlung erledigt und es nicht mehr zur Bezifferung gekommen ist.

#### Beispiel: Rücknahme des Stufenantrags vor Bezifferung

Die Antragstellerin hatte Stufenantrag auf Auskunft und auf Zahlung eines noch zu beziffernden Zugewinns erhoben. Der Ehemann erteilt die Auskünfte. Daraufhin wird der Antrag insgesamt zurückgenommen. Die Werte werden wie folgt festgesetzt: Auskunft 2.000,00 EUR; Zahlung 10.000,00 EUR.

Sowohl die Gerichtsgebühr als auch die Verfahrensgebühr der Anwälte richtet sich gem. § 38 FamGKG nach dem höheren Wert, also nach 10.000,00 EUR.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	745,40 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	141,63 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>887,03 EUR</b>

Der Verfahrenswert richtet sich bei einem Stufenantrag insgesamt nach dem Wert der werthöchsten Stufe.

OLG Celle, Beschl. v. 17.6.2011 – 10 WF 164/11, AGS 2012, 192 = JurBüro 2011, 483 = FamRZ 2011, 1809

Beim Vorliegen eines Stufenantrages ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend. Dies gilt auch für die sogenannte „steckengebliebene“ Stufenklage, also wenn es im gerichtlichen Verfahren nicht mehr zur Bezifferung kommt.

OLG Schleswig, Beschl. v. 8.8.2013 – 15 WF 269/13, AGS 2014, 187 = SchIHA 2014, 36 = FamRZ 2014, 689 = FamFR 2013, 546

Da der Wert des Leistungsantrags zum Zeitpunkt seiner Einreichung zu bewerten ist (§ 34 FamGKG), ist dieser auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung zu schätzen.



Bei der noch unbezifferten Leistungsstufe ist die Erwartung des Antragstellers von der Höhe seines Anspruchs maßgebend. Diese Grundsätze gelten auch für die sogenannte „steckengebliebene“ Stufenklage, also wenn es im gerichtlichen Verfahren nicht mehr zur Bezifferung kommt.

OLG Schleswig, Beschl. v. 8.8.2013 – 15 WF 269/13, AGS 2014, 187 = SchlHA 2014, 36 = FamRZ 2014, 689 = FamFR 2013, 546

Bleibt der Leistungsantrag unbeziffert, ist dessen Wert gleichwohl maßgebend, wobei das Leistungsinteresse des Antragstellers zu schätzen ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 26.10.2010 – 2 WF 249/10, AGS 2012, 194 = FamRZ 2011, 582 = FamFR 2011, 41 = FF 2011, 219

1. Bei Erhebung eines Stufenklageantrages, gerichtet zunächst auf Auskunft und sodann auf der Grundlage der erteilten Auskunft auf Zahlung, bemisst sich der Streitwert gem. § 38 FamGKG nach dem höheren der verbundenen Ansprüche.

2. Der höchste Streitwert ist stets maßgebend für die gerichtliche und die anwaltliche Verfahrensgebühr.

3. Für die Bewertung des Zahlungsanspruchs sind die Vorstellungen des Antragstellers bei Einleitung des Verfahrens maßgebend.

OLG Jena, Beschl. v. 30.7.2012 – 1 WF 396/12, AGS 2013, 469 = JurBüro 2013, 26 = FamRZ 2013, 489 = FamFR 2012, 447

Die Erwartung bei Einreichung bleibt auch dann maßgebend, wenn später geringer beziffert wird.

#### **Beispiel: Stufenantrag – Bezifferung bleibt hinter der Erwartung zurück**

Die Antragstellerin verlangt Zugewinn und geht im Wege des Stufenantrags (Auskunft und Zahlung) gegen den Antragsgegner vor. Aufgrund der außergerichtlichen Korrespondenz ergibt sich eine Erwartung von 50.000,00 EUR. Später wird der Leistungsantrag aber nur mit 30.000,00 EUR beziffert.

Der Verfahrenswert beträgt 50.000,00 EUR. Die Terminsgebühr ist gegebenenfalls nur nach 30.000,00 EUR anzusetzen (s.u. e)).

Der Wert eines Stufenantrags bemisst sich nach dem Wert des Leistungsanspruchs, für den die Vorstellungen des Antragstellers bei Einleitung des Verfahrens maßgebend sind. Dies gilt auch dann, wenn eine spätere Bezifferung des Leistungsanspruchs unterbleibt oder diese hinter der ursprünglichen Erwartung zurückbleibt.

OLG Schleswig, Beschl. v. 30.6.2015 – 10 WF 73/15, AGS 2015, 458 = SchlHA 2016, 193 = NJW-Spezial 2015, 635 = NZFam 2015, 931 = ErbR 2015, 584 = FuR 2015, 741

Fehlen jegliche Anhaltspunkte für die Schätzung des Wertes der Leistungsstufe, ist vom Regelwert des § 42 Abs. 3 FamGKG auszugehen, der sich bis zum 31.7.2013 auf 3.000,00 EUR belief und hiernach auf 5.000,00 EUR angehoben worden ist.

Bestanden zum Zeitpunkt der Anhängigkeit nicht genügend Anhaltspunkte für eine Bestimmung des Verfahrenswertes für den Leistungsantrag, ist diesbezüglich von einem Auffangwert von 3.000,00 EUR gem. § 42 Abs. 3 FamFG auszugehen.

Wert ist mit der Erwartung der Antragsanmeldung zum Zeitpunkt der Einreichung zu schätzen

Erwartung bleibt auch bei geringerer Bezifferung maßgebend

OLG Hamm, Beschl. v. 26.10.2010 – 2 WF 249/10, AGS 2012, 194 = FamRZ 2011, 582 = FamFR 2011, 41 = FF 2011, 219

Erledigt sich ein Stufenklageantrag, ohne dass es zur Bezifferung des Leistungsantrags gekommen ist, und sind keine ausreichenden Anhaltspunkte vorhanden, aus denen auf die Vorstellungen des Antragstellers geschlossen werden kann, ist der Wert des Zahlungsanspruchs gem. § 42 Abs. 3 FamGKG mit dem Auffangwert in Höhe von 3.000,00 EUR zu bemessen.

OLG Jena, Beschl. v. 27.1.2014 – 3 WF 731/13, AGS 2014, 338 = NJW-Spezial 2014, 443

In dem Fall, dass der Stufenantrag zum Kindesunterhalt nur im Rahmen bewilligter Verfahrenskostenhilfe gestellt werden soll, ist für die Bemessung des Verfahrenswertes regelmäßig auf den realistisch begründeten Zahlungsantrag abzustellen. Ist dieser nicht zu ermitteln, ist grundsätzlich der Auffangwert anzusetzen.

OLG Hamm, Beschl. v. 24.1.2013 – 11 WF 3/13, AGS 2013, 589

Voller Wert auch bei vorzeitiger Antragsabweisung

#### d) Zurückweisung des gesamten Antrags vor Bezifferung

Wird der Stufenantrag zurückgewiesen, bevor der Leistungsantrag beziffert worden ist, gilt ungeachtet dessen der höhere Wert des Leistungsantrags.

#### Beispiel: Zurückweisung des Stufenantrags vor Bezifferung

Die Antragstellerin hat Stufenantrag auf Auskunft und auf Zahlung eines noch zu beziffernden Unterhalts erhoben. Der Stufenantrag wird nach Verhandlung insgesamt abgewiesen. Die Werte werden wie folgt festgesetzt: Auskunft 1.500,00 EUR; Zahlung 6.000,00 EUR.

Für alle Gebühren ist der Wert des Leistungsantrags maßgebend, da über ihn in einer der Rechtskraft fähigen Weise entschieden worden ist.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	905,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	171,95 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.076,95 EUR</b>

Der Streitwert für Stufenklage richtet sich nach dem höchsten Wert (beabsichtigter Leistungsanspruch), auch wenn die Klage insgesamt schon in der ersten Stufe abgewiesen wird.

KG, Beschl. v. 26.4.2007 – 12 W 34/07, AGS 2008, 40 = KGR 2007, 888 = MDR 2008, 45 = RVGreport 2008, 78

#### e) Stufenwerte für die Anwaltsgebühren

Der Wert des § 38 FamGKG ist auch für die Anwaltsgebühren maßgebend (§§ 23 Abs. 1 S. 1, 32 Abs. 1 RVG). Hier kann es allerdings für die einzelnen Gebühren zu gestaffelten Werten kommen.

#### Beispiel: Stufenantrag mit Stufenwerten für die Anwaltsgebühren

Die Antragstellerin verlangt Unterhalt und geht im Wege des Stufenantrags (Auskunft und Zahlung) gegen den Antragsgegner vor. Über den Auskunftsantrag wird verhan-

Stufenstreitwerte beim Anwalt möglich

delt. Sodann wird die Auskunft erteilt und der Antrag insgesamt zurückgenommen. Die Werte werden wie folgt festgesetzt: Auskunft 1.500,00 EUR; Zahlung 6.000,00 EUR.

Die Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) ist aus dem höheren Wert des Zahlungsantrags angefallen. Die Terminsgebühr (Nr. 3104 VV) ist dagegen nur aus dem geringeren Wert des Auskunftsantrags entstanden.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 1.500,00 EUR)	138,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	618,20 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	117,46 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>735,66 EUR</b>

Soweit die Terminsgebühr nur nach dem Wert der Auskunft angefallen ist, ist dieser Wert gesondert zu ermitteln und ggf. festzusetzen. Eine gerichtliche Festsetzung ist insoweit jedoch nur auf Antrag nach § 33 RVG zulässig.

1. Hat ein eine Terminsgebühr auslösender Termin im Rahmen eines Stufenverfahrens nur hinsichtlich der Auskunftsstufe stattgefunden, ist hinsichtlich der gerichtlichen und anwaltlichen Verfahrensgebühr der Wert nach dem höheren Zahlungsanspruch und hinsichtlich der Terminsgebühr der Wert nach der geringer anzusetzenden Auskunftsstufe festzusetzen.

2. Ist der gerichtlich festgesetzte Wert für die Anwaltsgebühren nicht maßgeblich, ist das Verfahren bei Bestreiten des angegebenen Gegenstandswertes bis zu einer gerichtlichen Entscheidung über den maßgeblichen Wert auszusetzen, wobei die Aussetzung auch noch im Beschwerdeverfahren erfolgen kann.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.3.2013 – 3 WF 1/12, AGS 2014, 65

## Impressum

**Herausgeber:** Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

**Manuskripte:** Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

**Haftungsausschluss:** Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

**Anzeigenverwaltung:** Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/9191141, F 0228/9191123, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

**Erscheinungsweise:** Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

**Verlag:** Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

**Ansprechpartnerin im Verlag:** Anna Kostinski

**Satz:** Cicero Computer GmbH, Bonn

**Druck:** Hans Soldan Druck GmbH, Essen